

iBasta ya!
c/o Netzwerk Cuba – informationsbüro – e.V.
Weydingerstr. 14-16, 10178 Berlin
Tel.: 030-294 942 60
Email: info@miami5.de, Internet: www.miami5.de



Seiner Exzellenz
dem Botschafter der Vereinigten Staaten von Amerika
Herrn William Robert Timken Jr.
Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika
Neustädtische Kirchstraße 4-5
10117 Berlin

Berlin, den 28. September 2006

Sofortige Freilassung der fünf kubanischen Patrioten (der sogenannten Miami oder Cuban Five) aus US-Haft
Beendigung des Terrors gegen Kuba; Auslieferung des Luis Posada Carriles an Venezuela
Uneingeschränktes Besuchsrecht für alle Angehörigen der Gefangenen

Sehr geehrter Herr Botschafter,

am 12. September jährte sich zum achten Mal der Tag, an dem Beamte des FBI die fünf kubanischen Staatsangehörigen

Gerardo Hernández Nordelo, Ramón Labañino Salazar, René González Sehwerert,
Fernando González Llort und Antonio Guerrero Rodríguez

festnahmen. Sie befinden sich derzeit in fünf verschiedenen Hochsicherheitsgefängnissen in fünf verschiedenen US-Bundesstaaten in Haft. - Am 6. Oktober werden 30 Jahre vergangen sein, seitdem ein kubanisches Verkehrsflugzeug nach einer von Terroristen verursachten Bombenexplosion abstürzte und 73 Personen – Besatzung und Passagiere – in den Tod riss.

Diese beiden Ereignisse verbindet, dass Kuba seit Jahrzehnten Ziel terroristischer Angriffe ist, die vor allem in Miami (Florida) von Exilkubanern geplant und von dort aus ausgeführt werden. Zum Beispiel sind hinreichend verdächtig, verantwortlich für den Bombenanschlag auf das kubanische Verkehrsflugzeug zu sein, der in Miami lebende Orlando Bosch Ávila und der zur Zeit in Texas inhaftierte Luis Posada Carriles. Die eingangs genannten fünf Kubaner hingegen haben versucht, solche von Florida ausgehende terroristische Angriffe auf ihr Heimatland Kuba zu unterbinden. Das ist ihnen auch in etwa 170 Fällen gelungen.

Wir fordern hiermit die unverzügliche und bedingungslose Freilassung der fünf kubanischen Kämpfer gegen den Terrorismus.

Sie sind erst drei Jahre nach ihrer Festnahme in einem unfairen, rechtsstaatlichen Grundsätzen widersprechenden Strafverfahren von einem Geschworenengericht in Miami-Dade zu unverhältnismäßigen hohen Freiheitsstrafen – zwischen 15 Jahren und zweimal lebenslanglich zuzüglich 10, 15 bzw. 18 Jahre – verurteilt worden. Schon am 27. Mai 2005 hatte eine Arbeitsgruppe der UN-Menschenrechtskommission in Genf, die mit der Untersuchung von willkürlichen Inhaftierungen betraut war, nach zweijähriger Untersuchung des Falles der fünf Kubaner in US-Haft eine Entscheidung mit einer sechsseitigen Begründung und einer Empfehlung an die US-Regierung veröffentlicht (Stellungnahme Nr. 19/2005 – Vereinigte Staaten von Amerika). Sie hat festgestellt, dass die Inhaftierung der fünf kubanischen Gefangenen willkürlich ist, weil die Verhandlung nicht in einem Klima der Objektivität und der Unparteilichkeit stattgefunden habe, und damit gegen Artikel 14 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte verstoßen worden ist, und zwar in besonders schwerwiegender Weise. Die Arbeitsgruppe ersuchte die US-Regierung, für Abhilfe zu sorgen. Die US-Regierung ist dem bisher nicht nachgekommen.

Die im Dezember 2001 gefällten Urteile haben sodann drei Richter des Appellationsgerichts in Atlanta durch eine Entscheidung vom 9. August 2005 mit der Begründung für null und nichtig erklärt, dass sie nicht „gerecht und unparteiisch“ gewesen seien, weil in der vorurteilsträchtigen, kubafeindlichen Atmosphäre in Miami ein objektives Verfahren nicht möglich erschien; die Richter ordneten deshalb an, dass das Strafverfahren an einem neutralen Gerichtsort neu stattfinden sollte. Bedauerlicherweise ist diese Entscheidung nicht endgültig geworden, weil auf ein Rechtsmittel der Staatsanwaltschaft hin das Plenum des Gerichts die frühere, für die Fünf günstige Entscheidung aufgehoben hat. Über andere Punkte der Appellation der Fünf muss nunmehr wiederum von einem Drei-Richter-Gremium des Gerichts in Atlanta entschieden werden, was zu einer weiteren Verzögerung des Strafverfahrens führen wird.

Acht Jahre unter diesen Umständen in US-Gefängnissen, davon insgesamt eineinhalb Jahre in Isolationshaft, und ohne dass abzusehen ist, wann dieses Strafverfahren, das längste in der US-Rechtsgeschichte, abgeschlossen sein wird, sind acht Jahre zuviel! Internationales Recht (Artikel 9 Abs. 3 Satz 1, Abs.4, Artikel 14 Abs. 3 Buchstabe c des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte) schreibt vor, dass in Strafverfahren Freiheitsentziehungen auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken sind; kann ein Strafverfahren nicht innerhalb angemessener Frist abgeschlossen werden, ist der betreffende Beschuldigte aus der Haft zu entlassen.

Wir fordern weiterhin, dass die US-Regierung alles in ihrer Macht Stehende unternimmt, um dem Terror gegen Kuba ein Ende zu bereiten. Wer im Kampf gegen den Terror glaubwürdig bleiben will, muss gegen jede Art von Terror vorgehen. Die Unterscheidung zwischen „gutem“ Terror, Terror, der einem selbst nützt, und „schlechtem“ Terror, der sich gegen einen selbst richtet, lehnen nicht nur wir strikt ab. Die USA müssen deshalb nicht nur die Unterstützung der von Miami aus gegen Kuba operierenden Terroristen einstellen, sondern auch die auf ihrem Territorium lebenden Terroristen verfolgen und vor Gericht bringen. Wenn sie selbst gegen solche Personen strafrechtlich nicht vorgehen wollen, wie es offenbar bei Luis Posada Carriles der Fall ist, dann sollten sie sie wenigstens an den Staat ausliefern, der zu Recht die Auslieferung verlangt, damit sie sich dort vor Gericht für ihre Taten verantworten. Das wäre hier Venezuela. Es widerstrebt jedem Gerechtigkeitsempfinden, dass Taten wie der Bombenanschlag auf ein kubanisches Verkehrsflugzeug, aber auch die Bombenattentate in Havanna im Jahre 1997, bei denen der italienische Tourist Fabio di Celmo sein Leben verlor und die ebenfalls auf das Konto von Posada Carriles gehen sollen, ungesühnt bleiben.

Schließlich verlangen wir, dass die Familienangehörigen der fünf kubanischen Gefangenen, solange diese noch in Haft sind, in dem Umfang Gelegenheit zu Besuchen im Gefängnis erhalten, wie dies internationales Recht, aber auch das Recht der USA vorsehen. Ein einziger Besuch im Jahr ist danach entschieden zu wenig. Vor allem aber müssen Adriana Pérez O'Connor und Olga Salanueva Arango endlich die zum Besuch ihrer Ehemänner erforderlichen Visa erhalten. Dadurch, dass sich die US-Behörden seit Jahren beharrlich weigern, Frau Salanueva die Einreise in die USA zu gestatten, wird auch rechtswidrigerweise verhindert, dass die heute acht Jahre alte Tochter Ivette González ihren Vater René González persönlich kennen lernen kann. Ivette hat ihren Vater zum letzten Mal gesehen, als sie zwei Jahre alt war. Das Verhalten der US-Behörden insoweit ist auch vom Internationalen Sekretariat von Amnesty International verschiedentlich heftig kritisiert worden. Geändert hat sich befremdlicherweise nichts.

Sehr geehrter Herr Botschafter, wir danken Ihnen im Voraus für Ihre Aufmerksamkeit. Sehr dankbar wären wir Ihnen darüber hinaus, wenn Sie diesen Brief nach Washington zur dortigen Kenntnisnahme, insbesondere an Ihren Herrn Präsidenten, an die Frau Außenministerin und an den Herrn Justizminister, weiterleiteten.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Komitee ¡Basta ya!